

## Anlage 3

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Norderstedt  
z. Hd. Christoph Heinemann  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Karolin Wolf  
Karolin.Wolf@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3262  
Telefax: 0431 988 614-3262

vorab per E-Mail an:  
christoph.heinemann@norderstedt.de

13. Oktober 2020

### **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung; hier Deutsche Netzmarketing GmbH**

Sehr geehrter Herr Heinemann,

hiermit erteile ich Ihnen, vertretend für die Stadt Norderstedt, auf Grundlage des § 102 Abs. 2 Satz 2 GO eine Ausnahmegenehmigung, mit der die Stadt Norderstedt von ihrer gesetzlichen Pflicht befreit wird, im Gesellschaftsvertrag der Deutschen Netzmarketing GmbH sicherzustellen, dass die bislang nicht umgesetzten gesetzlichen Bestimmungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 GO vollständig umgesetzt sind.

#### Begründung:

Aufgrund des § 102 Abs. 5 GO sind die Kommunen im Falle einer Gründung von oder der Beteiligung an einer Gesellschaft, die vor dem 29. Juli 2016 erfolgte, dazu verpflichtet den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bis spätestens 31. Dezember 2020 nach Maßgabe des § 102 Absatzes 2 Satz 1 GO anzupassen.

Nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO kann die Kommunalaufsicht auf Antrag Ausnahmen von § 102 Abs. 2 Satz 1 GO zulassen, wenn eine Änderung der Satzung trotz Hinwirkens der gemeindlichen Vertreterinnen und Vertreter nicht zustande kommt und die Aufrechterhaltung der Beteiligung zweckmäßig ist.

Zusätzlich zu der Möglichkeit Ausnahmegenehmigungen nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO zu erteilen, hat die Kommunalaufsicht Verfahrenserleichterungen mithilfe eines Anwendungserlasses zu § 102 Abs. 5 GO auf den Weg gebracht.

Die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – ist mit einem Gesellschaftsanteil von 2,56% an der Deutsche Netzmarketing GmbH beteiligt.

Gemäß dem Anwendungserlass zu § 102 Abs. 5 GO vom 26.08.2020 kann bei Beteiligungen der Kommune allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes von bis zu 5 % auf die Hinwirkung einer Satzungsänderung verzichtet werden.

Die Stadt Norderstedt hat trotz dieser Verfahrenserleichterung eine Ansprache bei der Geschäftsführung der Deutschen Netzmarketing GmbH vorgenommen und das Gesuch einer Vertragsanpassung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 GO eingebracht. In seinem Antwortschreiben vom 28.09.2020 teilte der Geschäftsführer mit, dass er einer Änderung des Gesellschaftsvertrages aktuell keine ausreichenden Chancen auf eine positive Beschlussfassung einräumt.

Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag aus, dass die Aufrechterhaltung der Beteiligung zweckmäßig ist. Zweck des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung insbesondere in den Bereichen der Telekommunikations- und Rundfunkversorgung unter Gewährleistung von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz. Die Medienversorgung stellt einen wichtigen Faktor für die in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Ausübung der Meinungsbildung- und Informationsfreiheit sowie der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film dar. Eine besonders große Vielfalt innerhalb des TV-Angebotes unterstützt zudem die in Artikel 5 Abs. 3 GG geschützte Kunst- und Wissenschaftsfreiheit. Die Ermöglichung der Ausübung und Gewährleistung von verfassungsrechtlichen Freiheitsrechten ist zu den legitimen öffentlichen Zwecken zu zählen. Die Gesellschaft nimmt Unterstützungsleistungen für dritte Unternehmen zu deren Erfüllung ihrer Kernaufgaben im Bereich der Telekommunikationswirtschaft wahr und wird von deren öffentlichen Zwecken mitgetragen.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Norderstedt belaufen sich auf die einmalige Zahlung der Stammkapitaleinlage in Höhe von 2.500 Euro. Eventuelle Verluste oder Gewinne verbleiben im Unternehmen und betreffen den städtischen Haushalt daher nicht.

Der Gesellschaftsvertrag stellt die Bildung eines Aufsichtsrates mit insgesamt 9 Mitgliedern sicher. Mindestens 5 Mitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Darüber hinaus können Mitglieder von einem Gesellschafter oder dem Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Stadt Norderstedt hat mithin einen gewissen Einfluss auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Anforderungen der Gemeindeordnung nach § 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 8 GO sind nicht sichergestellt.

Auch wenn die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 GO überwiegend nicht umgesetzt sind, kann angesichts des öffentlichen Zweckes, der geringfügigen Kapitaleinlage und der offenkundigen Haftungsbegrenzung im Rahmen einer Einzelfallabwägung

der Stadt Norderstedt eine Ausnahmegenehmigung nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO erteilt werden.

Sofern sich die Rechts- oder Sachlage ändert, insbesondere eine Beteiligungserhöhung durch die schleswig-holsteinischen Kommunen erfolgt, kann diese Ausnahmegenehmigung widerrufen werden (§ 107 Absatz 2 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Karolin Wolf